



»GENUSSIMPULS«

Die Investitionsförderung
für steirische
Gastronomiebetriebe

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 Referat Tourismus
Radetzkystraße 3/3, 8010 Graz
www.verwaltung.steiermark.at/tourismus

Ansprechpartner für die Förderaktion:
HR DI Michael Schweighofer
Tel. +43 316 877 4939
michael.schweighofer@stmk.gv.at



»GENUSS/IMPULS« Die Investitionsförderung für steirische Gastronomiebetriebe

- Gefördert werden Investitionen im gesamten Gastronomiebetrieb, insbesondere in den Bereichen **Qualitätsverbesserung, Nachhaltigkeit, Energieeffizienz bzw. Energieeinsparungsmaßnahmen, Digitalisierungsmaßnahmen, Kapazitätserweiterungen, Mitarbeitereinrichtungen, Gastgarten, etc.**
Dazu zählen insbesondere auch **Küchenausgestaltung, Gastraumausstattung, Sanitärbereich sowie Maschinen.**

- Bei Betrieben ohne Beherbergung auch **bauliche Maßnahmen am Gebäude (Dach, Fassade, Fenster, Außenbereich sowie Photovoltaikanlagen)**

- **Förderhöhe: 20% der anrechenbaren Investitionskosten (10% für mittlere Unternehmen)**

- **Investitionskosten mindestens € 20.000,-, maximal € 500.000,- (Förderhöhe somit max. € 100.000,- pro Betrieb)**

- **Verfügbares Förderbudget: € 2 Mio.**

- **Laufzeit: ab sofort bis längstens 31.12.2026 bzw. Ausschöpfung der Förderungsmittel**

Fördervoraussetzungen: Touristische Relevanz

- **zumindest 20 Sitzplätze im Innenbereich**
- **Öffnungszeiten: mindestens vier Tage (davon mind. Samstag oder Sonntag)**
- **Warme Küche muss zu Mittag jedenfalls bis 14.00 Uhr sowie am Abend bis zumindest 21.00 Uhr angeboten werden (sonntags nur mittags)**

Förderabwicklung:

Antragstellung mittels Onlineformular vor Auftragsvergabe

Nachweis der Gesamtfinanzierung durch Eigen- und/oder Fremdkapital

Auszahlung als Einmalzuschuss nach erfolgreicher Abwicklung und Abrechnung (Vollbelegprüfung)

Förderbar sind gastronomische Bereiche von Betrieben der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie mit KMU-Status

Fördergebiet sind alle steirischen Tourismusgemeinden



Das Land
Steiermark